

69. 1. Darf der Berufungsrichter einen in erster Instanz abgewiesenen, auf Amtspflichtverletzung und ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Anspruch aus dem letztgenannten Klagegrund zusprechen, wenn der Bereicherungsanspruch allein mangels Berufungssumme nicht berufungsfähig ist?

2. Ist gegen ein solches Urteil die Revision zulässig?

RPD. §§ 511a, 547 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1934 i. S. 1. Preuß. Staat,
2. Stadtgemeinde K. (Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). VII 30/34.

- I. Landgericht Krefeld.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Eine durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1928 an die Kläger abgetretene Mietzinsforderung wurde am 23. Juni 1932 wegen rückständiger Grundsteuer- und Hauszinssteuerzuschulden des ursprünglichen Gläubigers gepfändet und die Miete für die Monate Juni und Juli 1932 von der Zweitbeklagten teils für eigene Rechnung, teils für Rechnung des Erstbeklagten eingezogen. Von den beteiligten amtlichen Stellen wurde der Standpunkt eingenommen, die Abtretung der Mietzinsforderung sei gegenüber den Beklagten als Steuergläubigern gemäß § 1124 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit der Notverordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Zweiter Teil Art. 1 Nr. II 7 (RGBl. I S. 235, 293) unwirksam. Die Kläger verlangen mit der Klage von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern die Zurückzahlung des eingezogenen Gesamtbetrags von 97,61 RM. nebst Zinsen, weil die Pfändung und Einziehung der Mietzinsforderung mit Rücksicht auf die Vorabtretung unwirksam und unzulässig gewesen sei und daher die Beklagten auf ihre Kosten ungerichtlich bereichert seien, ferner weil sich die beteiligten Beamten der beiden Beklagten durch Einziehung der Miete bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hätten, wofür die Beklagten nach § 839 BGB., Art. 131 RVerf. einzutreten hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Pfändung und Einziehung der streitigen Mietzinsforderung, wenn sie auch mit Rücksicht auf die Vorschriften der Notverordnung vom 14. Juni 1932 für Juni und Juli 1932 unwirksam gewesen sei, doch für die folgenden Monate wirksam geworden sei und weil die Kläger deshalb mit ihrer Klage nicht durchdringen könnten. Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Ansprüche der Kläger den Erstbeklagten zur Zahlung von 13,65 RM. nebst Zinsen und die Zweitbeklagte zur Zahlung von 83,96 RM. nebst Zinsen verurteilt. Es hat die Verurteilung nach Bejahung der Zulässigkeit der Berufung auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt. Den Klagegrund der schuldhaften Amtspflichtverletzung hat das Berufungsgericht nicht geprüft, sondern dahingestellt gelassen. Die Revision der Beklagten und die Anschlussrevision der Kläger führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Die Revision ist zulässig. Der Grund ihrer Zulässigkeit ist nicht der Umstand, daß als Klagegrund auch Amtspflichtverletzung geltend gemacht worden ist (§ 547 Nr. 2 ZPO.), denn über diesen Klagegrund ist in dem Berufungsurteil nicht entschieden, sondern die Beklagten sind nur aus ungerechtfertigter Bereicherung verurteilt worden. Diese Verurteilung könnte aber beim Fehlen eines die Revisionssumme übersteigenden Werts des Beschwerdegegenstands nicht mit der Revision angefochten werden.

Der Grund für die Zulässigkeit der Revision kann also nur dem § 547 Nr. 1 ZPO. entnommen werden. Danach ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands zulässig, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs — dieser Fall scheidet hier aus — oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Dieser Fall wird hier von den Beklagten geltend gemacht. Das genügt für die Zulässigkeit der Revision. Denn Voraussetzung dafür ist nur, daß die Beklagten durch die Annahme der Zulässigkeit der Berufung von seiten des Berufungsgerichts beschwert sind und daß sie diese Beschwerde geltend machen, dagegen nicht auch, daß die Meinung der Partei, sie sei in dieser Art beschwert, zutrifft. Letzteres ist nur erforderlich für die Begründetheit der Revision, nicht für ihre Zulässigkeit.

2. Auch gegen die Zulässigkeit der Anschlußrevision erheben sich keine Bedenken, denn sie ist darauf gestützt, daß der Berufungsrichter zum Nachteil der Kläger die Vorschriften über die Haftung der Beklagten für schuldhaftes Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt nicht geprüft, sondern dahingestellt gelassen und trotzdem den Mehranspruch der Kläger (Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner) abgewiesen habe. Demnach ist die Anschlußrevision gemäß § 547 Nr. 2 ZPO. zulässig.

3. Die Frage, ob der Berufungsrichter einen in erster Instanz abgewiesenen, auf ungerechtfertigte Bereicherung und Amtspflichtverletzung gestützten Klageanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zusprechen durfte, obwohl die für diesen Klagegrund erforderliche Berufungssumme fehlte, und ob er den Klagegrund der Amtspflichtverletzung, der allein den Berufungsweg eröffnete, dahingestellt lassen durfte, statt nur ihn zu prüfen, ist, soweit ersichtlich, noch nicht

höchstrichterlich entschieden worden. Dagegen ist die verwandte Frage, inwieweit das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Revisionsgerichts in einer Sache reicht, in der zwar die Revisionssumme fehlt, die Revision aber für einen von den geltend gemachten Klagegründen ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist, wiederholt vom Reichsgericht entschieden worden. Mit der Entscheidung des III. Zivilsenats vom 9. Dezember 1930 III 382/29 (abgedr. in *RGZ.* Bd. 130 S. 401) hat es den Standpunkt eingenommen, daß andere Klagegründe als gerade die nach § 547 Nr. 2 *BPO.* bevorrechtigten der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegen, und hat seitdem an dieser Meinung in ständiger Rechtsprechung festgehalten (*RGZ.* Bd. 133 S. 301 [302], Bd. 134 S. 237 [243], Bd. 137 S. 81 [82], Bd. 139 S. 279 [280, 281]). Diese Auffassung entspricht allein dem Zweck der Vorschrift des § 547 Nr. 2 *BPO.*, Rechtsstreitigkeiten über gewisse Ansprüche, die auf öffentlich-rechtlichem Gebiet oder auf dem Grenzgebiet zwischen öffentlichem und privatem Recht liegen, obwohl es sich bei ihnen häufig um kleinere Wertgegenstände handelt, der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte deshalb zu überweisen, weil die einheitliche Beurteilung dieser Ansprüche im Interesse der Allgemeinheit, des Reichs und der Länder, gelegen ist. Dagegen sollte der Überlastung des Reichsgerichts mit Streitigkeiten anderer Art über vermögensrechtliche Ansprüche durch Festsetzung einer Revisionssumme vorgebeugt werden. Es würde aber dem Zweck dieser Regelung widersprechen, wenn Ansprüche, die mit den bevorrechtigten Ansprüchen im Zusammenhang stehen, vom Reichsgericht mit nachgeprüft werden müßten, obwohl ihre Nachprüfung für sich allein an das Vorhandensein eines die Revisionssumme übersteigenden Wertes des Beschwerdegegenstands geknüpft ist.

Die gleichen Erwägungen treffen seit Einführung der Berufungssumme durch die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (*RGBl.* S. 562) auch für die Berufungsinstanz zu. Während diese Verordnung, wie ihr Name besagt, zur Entlastung der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Berufung als bedingt durch einen den Betrag von 50 M. übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstands erklärte, machte sie hiervon im § 20 Abs. 4 die nämliche Ausnahme für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für

welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. In diesen Rechtsstreitigkeiten sollte gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes stattfinden. Die Berufungssumme ist in der Folgezeit beibehalten und noch erhöht worden (§ 511a Abs. 1 ZPO. in der vor dem 1. Januar 1934 geltenden Fassung in Verbindung mit der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Sechster Teil (Rechtspflege) Kap. I § 10 Abs. 1, RGBl. I S. 537, 564; jetzt § 511a Abs. 1 ZPO. in der vom 1. Januar 1934 ab geltenden Fassung). Die Gründe für die Beibehaltung der Berufungssumme sind dieselben gewesen wie die für ihre Einführung, nämlich der Zweck der Entlastung der Gerichte und daneben der Zweck, den Parteien dann grundsätzlich kein Rechtsmittel zu eröffnen, wenn dies durch die geringe Höhe des Beschwerdegegenstandes im Verhältnis zu den entstehenden erheblichen Kosten nicht gerechtfertigt ist. Jedoch sollte für diejenigen vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, für die im öffentlichen Interesse die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte von jeher begründet war, eine Ausnahme Platz greifen.

Mit diesem Zweck des Gesetzes ist das Verfahren des Berufungsrichters nicht zu vereinigen. Denn dieser hat gerade die Vorschriften, die allein den Berufungsweg eröffneten, nicht angewendet, sondern er hat den Klagenanspruch aus dem Klagegrunde der ungerechtfertigten Bereicherung geprüft und zugesprochen. Es ist klar, daß dies nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann, der lediglich um der einheitlichen Anwendung gewisser Rechtsvorschriften willen bei Ansprüchen, die auf diese gestützt sind, das Rechtsmittel der Berufung auch dann hat gewähren wollen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme nicht übersteigt.

Die Revisionsbeantwortung zieht dies auch nicht in Zweifel. Sie meint aber, damit habe der Berufungsrichter nicht Vorschriften verletzt, welche die Zulässigkeit der Berufung betreffen. Diese Auffassung ist abzulehnen. Das Vorliegen eines die Berufungssumme übersteigenden Wertes des Beschwerdegegenstandes bei vermögensrechtlichen Ansprüchen oder die Geltendmachung eines beborrechtigten Anspruchs, für den ohne Rücksicht auf den Streitwert die Land-

gerichte ausschließlich zuständig sind, ist Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung. Das bedeutet aber im Grunde, daß ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht des Berufungsgerichts nur gegeben ist, soweit diese Voraussetzungen vorliegen. Überschreitet der Berufsrichter die in dieser Hinsicht seiner Nachprüfung gezogenen Grenzen, so hat er die Vorschriften über die Zulässigkeit der Berufung verletzt. Diese Auslegung des § 511a Abs. 4 ZPO. in Verbindung mit § 547 Nr. 1 das. wird allein den hervor gehobenen gesetzgeberischen Zwecken gerecht. Sie verdient daher den Vorzug vor der von der Revisionsbeantwortung befürworteten einschränkenden Auslegung.

Die Revisionsbeantwortung hält weiter entgegen, auch das Rechtsmittel der Revision sei in den vom Reichsgericht entschiedenen Fällen nicht als unzulässig verworfen worden, soweit dort die Revision mit auf die Verletzung der Vorschriften über nicht bevorrechtigte Ansprüche gestützt worden sei. Eines solchen Ausspruchs bedurfte es in jenen Entscheidungen auch nicht. Dagegen hat der erkennende Senat in den Gründen seines Urteils in RGZ. Bd. 139 S. 279 (280, 281) bereits ausgesprochen, daß das Rechtsmittel der Revision nur insoweit zulässig sei, als dem Revisionsgericht ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht zustehe, also nur hinsichtlich der bevorrechtigten Ansprüche.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß das Urteil des Berufungsgerichts auf die Revision der Beklagten, aber auch auf die Anschlußrevision der Kläger aufzuheben ist. Denn auch diese sind dadurch beschwert, daß der Berufsrichter den Klagenanspruch nach den möglicherweise eine weitergehende Haftung begründenden Vorschriften der §§ 839, 840 BGB., Art. 131 RWerf. nicht geprüft, sondern das Eingreifen dieser Vorschriften dahingestellt gelassen hat (vgl. jetzt auch das Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüche aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934, RGBl. I S. 181, und die Amtlichen Erläuterungen dazu in der „Deutschen Justiz“ 1934 S. 338).